

## Finanzreglement – Fassung September 2012

Im Finanzreglement werden die Zeichnungsbefugnisse (wie im Organisationsreglement bestimmt) und die Beschlüsse festgehalten, die die Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben des Stiftungsrates regeln.

### Art. 1 Unterschriftsberechtigung (s. Art. 10 des Organisationsreglementes)

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Es besteht Kollektivunterzeichnung zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

### Art. 2 Anweisungsbefugnis

Der/die Finanzverwalter/in darf eine Rechnung bezahlen, wenn der/die zuständige Ressortverantwortliche sie visiert hat.

### Art. 3 Spesenregelung (Ratsbeschluss vom 27.11.2007, s. dort Spesenblatt)

- Sitzungsgelder: Die Mitglieder des Stiftungsrates ausser dem Präsidenten / der Präsidentin erhalten pro Sitzung eine Pauschale von sfr. 40.00. Kilometergeld wird extra vergütet. Für Kommissionsitzungen werden nur die Kilometer nach kantonalen Richtlinien bzw. Bahnbillette 2. Klasse vergütet.
- Präsident / Präsidentin: Er / sie erhält eine Pauschale am Jahresende von sfr. 1'500.00, alles inbegriffen.
- Delegierte an die Bezirkssynode: Pauschale Vergütung von sfr. 60.00, alles inbegriffen.
- Kindertreff: die Verantwortliche erhält pro Anlass sfr. 50.00, Auslagen werden separat vergütet.
- Weiterbildung, Kurse: Kursgeld und Essen werden auf Antrag an den Stiftungsrat vergütet, die Fahrt geht zulasten des Teilnehmers. Abwicklung durch das Sekretariat

### Art. 4 Zuschüsse für Gemeindeferien und –ausflüge, Entschädigungen für Organisator/innen

<sup>1</sup> Zuschüsse an die Teilnehmenden – bis auf weiteres alle aus dem Spenden- und Aktivitätenfonds bezahlt:

- **Tagesausflüge:** Die Stiftung beteiligt sich an einem Tagesausflug mit max. 35.00 Franken pro Person. Das Programm sollte so geplant werden, dass die Teilnehmenden 50.00 Franken bezahlen. Die begleitende Pfarrperson reist gratis mit.
- **Mehrtägige Reisen, Ferienwochen:** für jeden Teilnehmer (einschliesslich Begleitpersonen) bezahlt die Stiftung bis zu sfr.100.00, wenn die Kosten für die Teilnehmenden im Doppelzimmer sfr. 500.- überschreiten.
- **Begleitpersonen** bei den Ferienwochen: Je nach Reise werden die Kosten für Begleitpersonen von der Stiftung übernommen.“
- **Entschädigungen für die Organisator/innen**  
Die Organisatorin bekommt sfr. 75.- pro Ausflug und kann gratis mitreisen (muss nur ihre Extras bezahlen wie jeder Teilnehmer). Organisieren mehrere Personen, wird eine Pauschale von fr. 150.- pro Ausflug und der halbe Teilnehmerbetrag pro Organisator vergütet.

### Art. 5 Besuchsdienst (Kommissionsbeschluss vom 29. Januar 2008)

Zum 80., 85. und 90. Geburtstag sowie Goldene und Diamantene Hochzeit: Geschenke für ca. 20.- Franken, alle anderen Geburtstage maximal 10.- Franken.

**Geschenke in Spital und Heim:** Es gibt kleine Geschenke für alle im Zimmer, z.B. ein Päckli Nüstüchli, Obst, Guetzli, Kleenex, im Sommer kleine Flaschen mit Wasser ohne Zucker, aber mit Aroma. Besser keine Blumen schenken! Man kann auch in der Cafeteria eine Runde Getränke

spenden; bei in der Gemeinde Aktiven (aktiv Gewesenen) das Büchlein von Myrta Hänzi; eine Geburtstagskarte mit (Spruch und) ein paar persönlichen Worten usw.

**Besuchsdienstreise Moutier für alle ab 75:** von 12 – 18 Uhr mit reichhaltigem Z'vieri. Die Kosten werden vollständig vom Besuchsdienstfonds Moutier übernommen, solange dieser noch Geld hat.

**Weihnachtsgeschenke:** Werden jährlich im Rat besprochen und beschlossen.

**Spesen für die Besuchenden:** Geschenke werden gegen Beleg zurückerstattet. Gefahrene Kilometer nach kantonaler Regelung, wobei nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden sind. Abrechnung Ende Juni und Ende Dezember. Die Auslagen für den Besuchsdienst in Moutier werden vom Besuchsdienstfonds Moutier übernommen, solange bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Auslagen der anderen Besuchsdienstgruppen werden von der Stiftung bezahlt.

#### **Art. 6 Alters- / Kontaktnachmittage (Ratsbeschluss vom 04. März 2008)**

Pro Anlass gilt: Vortragende von Hilfswerken o. ä. bekommen in der Regel sfr.150.00, höchstens sfr. 300.00. Andere Personen (Musiker, Unterhalter etc.) erhalten, was sie verlangen, max. sfr. 300.- Gesamtbetrag für alle beteiligten Personen.

Pro Anlass gilt: Ausgaben für Imbiss, Blumenschmuck und Preise für Lottomatch werden bis zu einem Betrag von sfr. 200.00 rückvergütet.

#### **Art. 7 Kirchenmusik (Ratsbeschluss vom 02. April 2008)**

Das Sekretariat hat einen Verhandlungsspielraum von max. sfr. 600.00 pro Anlass.

**Kirchenschmuck** (s. Spesenregelung vom 27.11.07)

Für Kirchenschmuck gilt ein Richtpreis von sfr. 30.00 pro Anlass.

#### **Art. 8 Nähverein Moutier, Lismerfrauen Tavannes, La Heutte und Corgémont**

Diese Gruppen sind selbständig, verwalten ihr eigenes Geld, müssen nur den Jahresabschluss dem Stiftungsrat vorlegen und auf Verlangen Auskunft geben.

#### **Art. 9 Kollekten**

Es gibt drei Kollektenbücher (eins in Tavannes im Büro, eines in Moutier in der Kirche und ein „wanderndes“ fürs St. Immortal), in welche nach jedem Gottesdienst die eingenommene Kollekte eingetragen werden muss mit Unterschrift der Zählenden. Die verantwortliche Person zahlt die Kollekte innert einer Woche auf das Stiftungskonto ein. Das Doppel bleibt im Buch, das Original wird zusammen mit dem quittierten Einzahlungsabschnitt innerhalb eines Monats dem Sekretariat zugestellt. Das Sekretariat ist für die ordnungsgemässe Verbuchung und Weiterleitung der Kollekten an die Endbegünstigten verantwortlich.

#### **Art. 10 Benützungsgebühren, kurzzeitige Vermietungen der stiftungseigenen Räumlichkeiten**

Siehe Tarifblatt, das bei den Sigristen von Tavannes und Moutier und im Sekretariat erhältlich ist.

#### **Art. 11 Ausgabekompetenz des Präsidenten / der Präsidentin**

Der Präsident / die Präsidentin hat eine Ausgabekompetenz von sfr. 400.00 pro Jahr.

#### **Art. 12 Ausgabekompetenz der Geschäftsführung**

Für Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung (Büromaterial usw.) gilt das Budget. Höhere Ausgaben müssen mit dem Stiftungsrat besprochen werden.

#### **Art. 13 Ausgabekompetenz der Ressortverantwortlichen**

Alle Ausgaben müssen mit dem Präsidenten und dem Sekretariat oder dem Vizepräsidenten abgesprochen werden und im Rahmen des Budgets bleiben. Summen ab sfr. 400.00 müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden

Dieses Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

**Moutier, den 18. September 2012**

Präsident

Sekretärin

Hans Peter Bühler

Marie-Luise Hoyer